

Satzung der Gemeinde Lautenbach über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 3. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde Lautenbach erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Krankenhäusern sowie von ortsfremden Personen und Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,50 Euro.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt 100,00 Euro, ab dem 01.01.2027 je Person 125,00 Euro.

- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (5) Die Sätze der Kurtaxe nach Abs. 1 und Abs. 3 beinhalten die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a. ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Passanten),
 - b. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
 - c. Personen, die unter einer gesetzlichen Betreuung stehen sowie deren amtlich bestellte Begleitpersonen,
 - d. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
 - e. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten,
 - f. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 v. H. nach SGB IX nachgewiesener Schwerbehinderung sowie bei einer Begleitperson der schwerbehinderten Person wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt.
- (3) Für ortsfremde Personen, die außerhalb der Gemeinde arbeiten (Geschäftsreisende und Montagearbeiter) beträgt die Kurtaxe je Person und Aufenthaltstag 1,00 Euro.
- (4) Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurtaxe sind nachweispflichtig.

§ 5 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz/Wohnmobilstellplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen unmittelbar nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden und die Meldepflichten nach Abs. 5 zu erfüllen.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erfolgen.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von drei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden. Satz 1 gilt nicht für Familienbesuche nach § 4 Abs. 1 d).
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:
- a. Name, Vorname
 - b. Adresse
 - c. Geburtsdatum
 - d. An- und Abreisetag
 - e. Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 2)
 - f. Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3)
- (6) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung https – Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
- (7) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. In solchen Fällen sind für die Meldung die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden, die in allen Pflichtfeldern vollständig auszufüllen und ggfls. um

Nachweise nach § 4 Abs. 3 zu ergänzen sind. Die ausgefüllten Meldescheine sowie verschriebene Meldescheine einschließlich deren Gästekarte sind mindestens monatlich innerhalb von 3 Tagen nach Monatsende bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Nicht verbrauchte Meldescheine sind auf Anforderung der Gemeinde innerhalb eines Monats zurückzugeben. Für die Kurtaxeerhebung erforderliche Informationen sind der Gemeinde auf Anfrage zeitnah zu erteilen.

- (8) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, von Kurtaxe- und Meldepflichtigen zwecks Nachprüfung der Kurtaxeabrechnung die Vorlage von Meldescheinen oder anderen Berechnungsunterlagen zu verlangen. Ebenso haben sie für Fragen bezüglich der Kurtaxe den Beauftragten der Gemeinde Auskunft zu erteilen.

§ 8

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die nach Abs. 1 eingezogenen Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kurtaxebescheides an die Gemeindekasse abzuführen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt,
- c. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 2024 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Lautenbach, den 3. Februar 2026


Thomas Krechtler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lautenbach, den 3. Februar 2026


Thomas Krechtler
Bürgermeister